

STATUTEN

DES

**EISLAUF CLUB BEIDER
BASEL**

Sämtliche Formulierungen schliessen die weibliche Form mit ein.

A Name und Sitz

§ 1 Name

Unter dem Namen EISLAUF CLUB BEIDER BASEL („**ECB**“) besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff.

§ 2 Zweck

Er bezweckt, den Eislautsport in jeder Hinsicht zu fördern durch:

- a) Zusammenschluss von Freunden des Eislaufens in den Sektionen Kunstlauf, Eistanz, Synchronised Skating (SYS), Schnelllauf, Short Track und Kurswesen;
- b) Schaffung guter Eislaufmöglichkeiten in Basel und Umgebung;
- c) Durchführung von Eislaufkursen für Mitglieder im Bereich Breiten- und Leistungssport;
- d) Durchführung von Eislauf-Konkurrenzen, Tests und Veranstaltungen;
- e) Mitgliedschaft beim Schweizer Eislauf Verband (SEV). Der ECB kann regionalen und lokalen Eislaufverbänden beitreten;
- f) Die Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und zu anderen Eislaufvereinen;
- g) Der Club ist verpflichtet, die Statuten und technischen Reglements der International Skating Union (ISU) und des SEV einzuhalten. Er bemüht sich um gutes Einvernehmen mit Behörden, Vereinen, Presse und Sportanlagen-Betreibern.

B Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliederkategorien

Der Club führt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder;
- b) Passivmitglieder;
- c) Freimitglieder;
- d) Ehrenmitglieder.

§ 4 Anmeldung

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich mit dem Beitrittsformular zu erfolgen. Der Vorstand kann jeweils einzeln durch Vorstandsbeschluss über die Aufnahme oder Abweisung entscheiden. Die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs kann ohne Grundangabe erfolgen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) ordentlich durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende eines Rechnungsjahres (30. April). Der Austritt wird erst bewilligt, wenn sämtliche finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt sind; oder
- b) in begründetem Fall ausserordentlich durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf 30. September (namentlich im Falle eines arbeits- oder studienbedingten Wegzugs). Gibt der Vorstand dem ausserordentlichen Austrittsgesuch statt, können dem scheidenden Mitglied allenfalls bereits bezogene Leistungen durch den Club auferlegt werden; oder
- c) durch Beschluss des Vorstandes. Wenn ein Mitglied wegen unsportlichen Verhaltens auffällt, dem Ansehen des Clubs schadet und/oder gegen die Vereinsinteressen verstösst, kann der Vorstand mittels eingeschriebenem Brief an das betreffende Mitglied den Ausschluss beschliessen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen seit

Erhalt der Mitteilung des Vorstandes ein Rekurs zuhanden der Generalversammlung an den Vorstand möglich. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

§ 6 Aktivmitglieder

¹ Aktivmitglieder des ECB sind alle Läuferinnen und Läufer, die Clubtrainings besuchen, mit dem offiziellen Anmeldeformular die Mitgliedschaft beantragt haben und diese vom Vorstand nicht abgelehnt worden ist.

² Die Aktivmitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag und allenfalls die Kursgebühren.

³ Für die Teilnahme an Wettkämpfen oder Tests ist eine auf den ECB lautende Lizenz erforderlich.

⁴ Aktivmitglieder, die für einen anderen Club eine SEV-Lizenz lösen und für diesen Club auch starten, können nur beschränkt vom Clubangebot profitieren. Der Vorstand beschliesst jeweils vor Beginn der Wintersaison über das Clubangebot und die Bedingungen, unter denen es diesen Mitgliedern zur Verfügung steht.

⁵ Berufsläufer (im Sinne des ISU-Reglements Art. 102) und Trainer können nicht Aktivmitglieder sein.

⁶ Aktivmitglieder sind stimmberechtigt an der Generalversammlung.

§ 7 Passivmitglieder

¹ Passivmitglieder sind:

- a) Personen, die Freunde oder Gönner des Clubs sein wollen;
- b) Ehemalige Aktivmitglieder, die aus irgendeinem Grund die Aktivmitgliedschaft nicht mehr ausüben möchten;
- c) Moniteurs, die nicht mehr als Aktivmitglied im Club partizipieren möchten;
- d) Berufsläufer; oder
- e) Trainer.

² Die Passivmitgliedschaft wird mit schriftlicher Erklärung per Email oder Post an den Vorstand auf Ende einer Saison für die darauffolgende Saison beantragt. Eine Rückversetzung in die Aktivmitgliedschaft muss ebenfalls schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Die Rückversetzung in den Aktivstatus kann jederzeit beantragt werden. Die Differenz im Jahresbeitrag ist nach der Rückversetzung in den Aktivstatus durch das Mitglied zu begleichen.

³ Passivmitglieder sind stimmberechtigt an der Generalversammlung.

§ 8 Freimitglieder

¹ Personen, die sich um den Eislaysport oder um den Club verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Freimitgliedern ernannt werden. Freimitglieder bezahlen keine Jahresbeiträge. Wenn sie Kurse belegen, bezahlen sie den Kursbeitrag.

² Freimitglieder sind stimmberechtigt an der Generalversammlung.

§ 9 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

¹ Personen, die sich um den Eislaysport oder um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder bezahlen weder Jahresbeiträge noch Kursgebühren.

² Auf Antrag des Vorstandes kann in besonderen Fällen ein ehemaliger Präsident zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

³ Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind stimmberechtigt an der Generalversammlung.

§ 10 Finanzielle Verpflichtungen

Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge und Kursgebühren in der vom Vorstand festgelegten Frist zu bezahlen. Nach diesem Zeitpunkt kann eine Mahngebühr erhoben werden.

§ 11 Erteilung von Eislaufunterricht

¹ Trainer werden durch Verhandlung und Beschluss vom Vorstand gewählt. Nur Trainer, die Mitglieder des Schweizer Eislauf-Lehrer Verbandes (SELV) gemäss SELV-Reglement sind, erhalten die ECB Vereinbarung, die vom Trainer und dem ECB unterschrieben wird.

² Clubmitglieder können als Moniteurs für Gruppenunterricht eingesetzt werden.

C Organisation

§ 12 Organe

Die Organe des ECB sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsrevisoren.

§ 13 Generalversammlung

¹ Der ECB ist verpflichtet, alljährlich eine ordentliche Generalversammlung vor dem 30. Juni durchzuführen. Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens dreissig (30) Kalendertage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich per Post einzuladen. Der Einladung sind alle nötigen Dokumente, darunter namentlich die Jahresrechnung und das Budget beizulegen.

² Die Generalversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung der Traktandenliste und Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- c) Abnahme der Jahresberichte;
- d) Abnahme der Jahresrechnung;
- e) Entgegennahme des Revisorenberichtes;
- f) Décharge-Erteilung an den Vorstand;
- g) Statutenänderungen, Änderungen von Reglements;
- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- i) Wahl der Rechnungsrevisoren;
- j) Genehmigung des Jahresprogramms;
- k) Festsetzung der ordentlichen Jahresbeiträge und der Kursgebühren;
- l) Genehmigung des Budgets sowie Budgetanträge von Mitgliedern;
- m) Ernennungen und Ehrungen;
- n) Entscheide über Rekurse;
- o) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- p) Allfällige Auflösung des Clubs.

³ Mitglieder haben Anträge spätestens zehn (10) Tage vor der Generalversammlung schriftlich per Post oder Email an den Vorstand einzureichen. Es gilt der Poststempel oder das elektronische Sendedatum. Die vollständigen Anträge der Mitglieder werden nach Eingang per Email versandt und/oder können beim Sekretariat eingesehen werden.

⁴ Über Geschäfte, welche nicht mit der Traktandenliste mitgeteilt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden, mit Ausnahme der Beschlussfassung über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

§ 14 Ausserordentliche Generalversammlung

¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes; oder
- b) auf Beschluss der Generalversammlung; oder
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel (1/5) der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand, unter Angabe der Gründe bzw. Nennung der zu behandelnden

Traktanden.

² Die ausserordentliche Generalversammlung ist durch den Vorstand innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen seit der Beschlussfassung respektive Eingang des Begehrens nach den Regeln der ordentlichen Generalversammlung einzuberufen und durchzuführen.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

¹ Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens ein (1) Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.

² Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr.

³ Bei Abstimmungen entscheidet, wo nicht laut Statuten eine andere Stimmenzahl erforderlich ist, das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Abstimmungen der Vorsitzende durch Stichentscheid.

⁵ Für Ordnungsanträge genügt das relative Mehr.

§ 16 Stimm- und Wahlrecht

¹ Alle Mitglieder, die gemäss § 3 ff. stimmberechtigt sind, üben ab sechzehn (16) Jahren ihre Stimme selber aus. In Vertretung von Mitgliedern unter sechzehn (16) Jahren, die gemäss § 3 ff. stimmberechtigt sind, geniesst ein Erziehungsberechtigter das Stimmrecht.

² Trainer sind nicht wählbar.

§ 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

§ 18 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen. Von den folgenden Ämtern sind mindestens sieben (7) zu besetzen:

- a) Präsident;
- b) Vizepräsident;
- c) Aktuar oder Sekretär;
- d) Kassier;
- e) Chef Technische Kommission (TK) Kunstlauf;
- f) Chef TK Eistanz;
- g) Chef TK Synchronised Skating;
- h) Chef TK Schnellauf;
- i) Chef TK Kurswesen;
- j) Chef TK Short Track;
- k) Beisitzer;

² Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³ Chargenkumulation ist möglich. In diesem Fall ist das Vorstandsmitglied in der Vorstandssitzung jedoch nicht berechtigt, für jedes Amt einmal zu stimmen.

⁴ Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Vorstandswahlen finden jeweils in geraden Jahren statt. Im Falle eines Austritts vor Ablauf der zweijährigen Amtsdauer werden die Aufgaben des scheidenden Mitglieds von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen und ein neues Vorstandsmitglied für den freien Posten wird bei der nächsten Generalversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

⁵ Der Präsident gemeinsam mit dem Vizepräsidenten und/oder Kassier oder der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem jeweils für das Geschäft zuständigen Vorstandsmitglied halten Kollektivunterschrift. Für Verpflichtungen unter CHF 2'000.- kann sich der Kassier oder der Präsident mit Einzelunterschrift verpflichten.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder inklusive des

Präsidenten und/oder des Vizepräsidenten anwesend ist.

⁷ Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder auf Antrag dreier Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Über alle Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁸ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind. Er führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er trägt die Verantwortung für den Eislaufbetrieb und vertritt den Verein nach aussen sowie gegenüber Verbänden und Behörden.

⁹ Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Einberufung der Sitzungen und Versammlungen sowie die Vorbereitung und die Festsetzung der Traktanden;
- b) Vollzug der durch die Generalversammlung gefassten Vereinsbeschlüsse;
- c) Organisation des Vereinsbetriebes. Zu diesem Zweck erstellt er ein Organigramm sowie Pflichtenhefte, welche die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und ihre Chargen umschreiben;
- d) Überwachung der Tätigkeit und der Beschlüsse der Technischen Kommissionen. Der Vorstand genehmigt das von den Technischen Kommissionen zu erlassende technische Reglement;
- e) Einstellung, Überwachung und Entlassung von Trainern. Der Vorstand schliesst mit den Trainern einen Vertrag, welche die Zielsetzung des Clubs berücksichtigt und sowohl den Clubunterricht sowie die Erteilung von Privatunterricht regelt. Im Vertrag sind die Arbeitsbedingungen festzuhalten.

§ 19 Sektionen

¹ Die einzelnen Eislaufsparten sind in Sektionen aufgeteilt, die durch je einen Technischen Kommissionsleiter (Chef TK) betreut werden. Allfällige Reglemente der Sektionen unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

² Den TK Chefs der einzelnen Sektionen steht es frei, 1 – 2 Hilfskräfte beizuziehen, die sie durch den Vorstand bestätigen lassen.

³ Jeder TK Chef ist befugt, Aufgaben, die in seinen Verantwortungsbereich fallen, ausserhalb des Vorstands an Hilfspersonen zu delegieren.

⁴ In jedem Fall haben die zwingenden Bestimmungen der Statuten sowie der Technischen Reglemente von ISU, SEV und der regionalen Verbände Vorrang vor einem clubinternen technischen Reglement.

⁵ Die TK Chefs treffen mit den Trainern die für den Clubbetrieb notwendigen Absprachen, welche zu protokollieren sind. Die TK Chefs sind verpflichtet, die Trainer zeitnah über alle Belange und Entscheide des Vorstands zu informieren, die sie betreffen.

§ 20 Rechnungsrevisoren

¹ Zwei (2) Rechnungsrevisoren und ein Suppleant bilden die Kontrollstelle des Vereins. Sie sind durch die Generalversammlung zu wählen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und die Rechnungsrevisoren werden gemeinsam mit dem Vorstand in jedem geraden Jahr gewählt.

² Die Rechnungsrevisoren dürfen während ihrer Amtszeit nicht Mitglied des Vorstandes sein.

³ Die Rechnungsrevisoren prüfen Rechnung, Buchführung, Belege sowie Kassenstand und legen der Generalversammlung alljährlich den Revisionsbericht schriftlich vor. Die Einsicht in die Bücher und Belege ist ihnen jederzeit zu gestatten. Der Vorstand hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 21 Vereinsvermögen

¹ Die finanziellen Mittel des Clubs bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, dem Vereinsvermögen, den freiwilligen Zuwendungen sowie dem Erlös aus vereinseigenen Veranstaltungen.

² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Mitglieder können nicht zu einer Schuldendeckungspflicht angehalten werden, welche über die von der Generalversammlung

festgesetzten Mitgliederbeiträge hinausgeht.

³ Für ausscheidende Mitglieder gilt diese Regelung sinngemäss nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

⁴ Es besteht kein persönlicher Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

D Statutenrevision

§ 22 Verfahren Statutenrevision

¹ Statutenrevisionen sind den Mitgliedern zusammen mit der Traktandenliste der Generalversammlung unter Angabe des Wortlautes bekannt zu geben. Die beantragten Änderungen sind zu erläutern und zu begründen.

² Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

E Auflösung

§ 23 Auflösungsverfahren

¹ Die Auflösung des Clubs kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

² Bei Auflösung ist das gesamte Inventar, Archiv und Vermögen beim SEV zu deponieren. Dieser reserviert und übergibt die Unterlagen einem zukünftig gegründeten Eislaufclub in Basel, welcher die gleichen Zwecke verfolgt und Mitglied des SEV ist.

³ Erfolgt während zehn (10) Jahren keine Neugründung eines Eislaufclubs, so geht das Vermögen in das Eigentum des SEV über. Dieser verwendet den Betrag für die Nachwuchsförderung in allen Sparten. Das Archiv wird in das Archiv des SEV integriert.

F Schlussbestimmungen

§ 24 Anerkennung der Statuten

Mit seinem Beitritt zum ECB anerkennt das Mitglied die vorliegenden Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Organe nachzukommen.

§ 25 Genehmigung der Statutenrevision

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Juni 2018 genehmigt. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Basel, den 8. Juni 2018

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Daniel Dettwiler

Iskra Katic Gandhi